VOLTATRON®

Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der Voltatron AG

Der Aufsichtsrat der Voltatron AG hat sich durch Beschluss vom 12. Januar 2026 folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1 Allgemeines

(1) Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, dieser Geschäftsordnung und des Deutschen Corporate Governance Kodex in der jeweils gültigen Fassung („Kodex“) aus. Soweit von den Empfehlungen des Kodex abgewichen wird, gibt der Aufsichtsrat zusammen mit dem Vorstand eine entsprechende Erklärung gemäß § 161 AktG ab, sofern dies gesetzlich erforderlich ist.

(2) Der Aufsichtsrat berät den Vorstand regelmäßig bei der Leitung des Unternehmens und überwacht dessen Geschäftsführung. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben arbeitet der Aufsichtsrat mit dem Vorstand zum Wohl der Gesellschaft zusammen.

(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben insgesamt über diejenigen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen zu verfügen, die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

(4) Der Aufsichtsratsvorsitzende soll mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Vorsitzenden des Vorstands, regelmäßig Kontakt halten und mit ihm die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens beraten. Der Aufsichtsratsvorsitzende wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch den Vorsitzenden des Vorstands informiert. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll sodann den Aufsichtsrat unterrichten und erforderlichen falls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einberufen.

(5) Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seines Mandates genügend Zeit zur Verfügung steht. Aufsichtsratsmitglieder, die zugleich dem Vorstand einer börsennotierten Aktiengesellschaft angehören, sollen neben dem Aufsichtsratsmandat in dieser Gesellschaft nicht mehr als zwei weitere Aufsichtsratsmandate in konzernexternen Gesellschaften ausüben.

(6) Dem Aufsichtsrat gehört eine nach seiner Einschätzung ausreichende Zahl unabhängiger Mitglieder an. Unter den Mitgliedern sollen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands sein.

(7) Der Aufsichtsrat hat gemäß § 111 Abs. 1 AktG die Geschäftsführung zu überwachen. Darüber hinaus bestellt er gemäß § 84 AktG die Vorstandsmitglieder und ist für deren Abberufung zuständig. Zu den Aufgaben des Aufsichtsrats gehört die Festlegung von Zielgrößen für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und im Vorstand gemäß § 111 Abs. 5 AktG. Darüber hinaus benennt der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die Tätigkeit des Unternehmens, potenzielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder und eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat berücksichtigen.

(8) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat gem. Art. 19 Marktmissbrauchsverordnung eigene Geschäfte mit Aktien der Gesellschaft oder sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten, insb. Derivaten, innerhalb von drei Geschäftstagen der Gesellschaft und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mitzuteilen. Diese Verpflichtung obliegt auch Personen, die mit dem Aufsichtsratsmitglied in einer engen Beziehung stehen. Die Mitteilungspflicht beginnt, wenn das Gesamtvolumen der Geschäfte den von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht festgelegten Schwellenwert (aktuell 20.000 Euro; nach Beschluss vom 27. Oktober 2025 angehoben auf 50.000 Euro, Inkrafttreten am 1. Januar 2026) erreicht haben.

§ 2 Vorsitz und Stellvertretung

(1) Der Aufsichtsrat hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und nach näherer Bestimmung der Satzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter zu wählen. Die Wahlhandlung leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied des Aufsichtsrats.

(2) Die Wahl erfolgt jeweils für die Amtszeit des gewählten Aufsichtsratsmitglieds. Wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt ausscheidet, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.

(3) Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung. Ist kein stellvertretender Vorsitzender bestellt oder ist auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, so vertritt den Vorsitzenden jeweils das an Lebensjahren älteste Mitglied des Aufsichtsrats.

(4) Mitteilungen des Aufsichtsrats gegenüber der Öffentlichkeit werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter abgegeben.

(5) Der Stellvertreter hat nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist und Gesetz, Satzung oder diese Geschäftsordnung nichts Anderes bestimmen.

§ 3 Aufgaben des Aufsichtsratsvorsitzenden

(1) Der Vorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr. Er soll zwischen den Sitzungen mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Vorsitzenden bzw. CEO regelmäßig Kontakt halten und mit ihm Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance des Unternehmens beraten. Wird der Aufsichtsratsvorsitzende vom Vorstand über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, informiert, unterrichtet er den Aufsichtsrat hierüber und beruft, sofern erforderlich, eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung ein. Im Übrigen hat er die im Gesetz, in der Satzung und in dieser Geschäftsordnung festgelegten Aufgaben und Rechte.

(2) Der Vorsitzende ist ermächtigt, in dringenden Fällen vorläufig Geschäften der Gesellschaft zuzustimmen, die gemäß der Satzung oder der Geschäftsordnung für den Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. Anschließend ist ein Beschluss über diese Zustimmung herbeizuführen.

§ 4 Einberufung des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat hält mindestens zweimal im Kalenderhalbjahr eine Sitzung ab. Die gesetzlichen Bestimmungen des § 110 AktG über die Einberufung des Aufsichtsrats auf Verlangen des Vorstands oder eines Aufsichtsratsmitglieds bleiben unberührt.

(2) Neben den ordentlichen Sitzungen des Aufsichtsrats können jederzeit auf Antrag eines Aufsichtsratsmitgliedes oder des Vorstands außerordentliche Sitzungen durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats anberaumt werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 110 AktG.

(3) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung, durch den Stellvertreter, unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende diese Frist angemessen verkürzen. In begründeten Fällen kann der Vorsitzende in der Einberufung bestimmen, dass die Sitzung in anderer Form als durch persönliches Zusammentreten (z.B. als Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten wird. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung, der Stellvertreter, können eine Einberufung der Sitzung aus wichtigem Grund aufheben oder verlegen.

(4) Die Einberufung erfolgt nach Wahl des Vorsitzenden schriftlich, telefonisch oder unter Nutzung elektronischer Medien (z.B. E-Mail) an eine von den Mitgliedern des Aufsichtsrats zuletzt mitgeteilte Adresse. Mit der Einberufung sind Ort und Zeit der

Sitzung sowie die Tagesordnung mitzuteilen, falls nicht ein dringender Fall eine spätere Mitteilung rechtfertigt.

§ 5 Sitzungen des Aufsichtsrats

(1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.

(2) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, wenn nicht der Aufsichtsrat etwas anderes beschließt.

(3) Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist nicht widersprochen oder wenn sie zugestimmt haben.

(4) Der Vorsitzende bestellt den Protokollführer. Er entscheidet über die Zuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung.

§ 6 Beschlussfassung des Aufsichtsrats

(1) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst.

(2) Außerhalb von Sitzungen können auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats Beschlussfassungen schriftlich, telefonisch oder unter Nutzung elektronischer Medien (z.B. E-Mail) erfolgen. Ein Widerspruchsrecht gegen die angeordnete Form der Beschlussfassung steht den Aufsichtsratsmitgliedern nicht zu. Außerhalb von Sitzungen gefasste Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet. Für Beschlüsse außerhalb von Sitzungen gelten die nachstehenden Bestimmungen entsprechend.

(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zu einer Aufsichtsratssitzung eingeladen oder zur Stimmabgabe aufgefordert sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen der Aufsichtsrat satzungsgemäß zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.

(4) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Abstimmungen des Aufsichtsrats dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Als schriftliche Stimmabgabe gilt auch eine mittels elektronischer Medien (z.B. E-Mail) übermittelte Stimmabgabe. Die nachträgliche Stimmabgabe eines abwesenden Mitglieds ist nur möglich, wenn sie von allen anwesenden Mitgliedern zugelassen wurde.

(5) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit Gesetz oder Satzung nicht zwingend etwas anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dabei gilt Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Nimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrats an der Abstimmung nicht teil, so gibt die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag.

(6) Über die Sitzungen und Beschlussfassungen des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen sind. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. Auf Verlangen eines Aufsichtsratsmitglieds ist ein konkretes Anliegen sowie dessen Stellungnahme oder abweichende Meinung zu einem Tagesordnungspunkt in die Niederschrift aufzunehmen.

(7) Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats, das an der Beschlussfassung teilgenommen hat, innerhalb zwei Wochen seit Absendung beim Vorsitzenden in Textform widersprochen hat.

(8) Der Vorsitzende kann einen Schriftführer bestimmen, der kein Mitglied des Aufsichtsrats sein muss.

(9) Der Aufsichtsratsvorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.

§ 7 Ausschüsse

(1) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen, soweit gesetzlich zulässig, auch Entscheidungsbefugnisse übertragen. Ein Ausschuss muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.

(2) Der Aufsichtsrat bildet einen Prüfungsausschuss und - diesen jedoch nur bedarfsweise - einen Nominierungsausschuss.

(3) Die Ausschüsse erfüllen im Namen und in Vertretung des Gesamtaufsichtsrats die ihnen durch diese Geschäftsordnung und besondere Beschlüsse des Aufsichtsrats übertragenen Funktionen. Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit der Ausschüsse.

(4) Die Ausschüsse wählen jeweils ein Ausschussmitglied zum Ausschussvorsitzenden, sofern nicht Gesetz, Satzung oder diese Geschäftsordnung etwas anderes vorsehen. Ist in einer Sitzung eines Ausschusses der Vorsitzende

nicht anwesend, so vertritt den Vorsitzenden jeweils das an Lebensjahren älteste Mitglied des Ausschusses.

(5) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen der Ausschüsse teil, soweit der Vorsitzende des Ausschusses dies wünscht.

§ 8 Verfahren in den Ausschüssen

(1) Eine besondere Frist für die Einladungen zu den Sitzungen der Ausschüsse ist nicht erforderlich. Auf eine Bekanntgabe der Tagesordnung und Zustellung von besonderen Unterlagen für die Tagesordnung kann verzichtet werden. Im Übrigen gelten für die Einberufung, die Sitzungen und die Beschlussfassung die Regelung der Ziffer 13 der Satzung sowie die Regelungen dieser Geschäftsordnung für den Gesamtaufsichtsrat entsprechend.

(2) Über die Beschlüsse eines Ausschusses sind Niederschriften anzufertigen, die vom Ausschussvorsitzenden zu unterzeichnen sind.

§ 9 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die in § 107 Absatz 3 AktG beschriebenen Aufgaben und somit insbesondere für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses und die Überprüfung der Wirksamkeit des internen Kontroll-, Risikomanagement- und Revisionssystems zuständig. In diesem Zusammenhang unterbreitet der Prüfungsausschuss dem Aufsichtsrat Empfehlungen oder Vorschläge zur Gewährleistung der Integrität des Rechnungslegungsprozesses. Er befasst sich außerdem mit der Abschlussprüfung sowie auch mit Fragen der Compliance.

(2) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Auswahl des Abschlussprüfers und die Vorbereitung des Vorschlags des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung. In diesem Zusammenhang soll der Prüfungsausschuss Prüfungsschwerpunkte festlegen und mit dem Abschlussprüfer Prüfungsplanung, Prüfungsdurchführung und Darstellung im Bestätigungsvermerk abstimmen. Zudem sind Leitlinien für die Erbringung von Nicht-Prüfungsleistungen durch den Abschlussprüfer festzulegen. Des Weiteren holt er alle Informationen ein, die zur Beurteilung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers geeignet sind. Hierzu gehört auch eine schriftliche Unabhängigkeitserklärung des Abschlussprüfers. Der Prüfungsausschuss beschließt außerdem über die Vergütung des Abschlussprüfers.

(3) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Seine Besetzung muss die Voraussetzungen des § 100 Absatz 5 AktG erfüllen.

(4) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses, die den Jahres- und Konzernabschluss betreffen, muss der Abschlussprüfer hinzugezogen werden und über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung, insbesondere wesentliche Schwächen des internen Kontroll- und des internen Risikomanagementsystems bezogen auf den Rechnungslegungsprozess, berichten. Dem Abschlussprüfer ist auch aufzuerlegen, den Prüfungsausschuss über Umstände, die seine Befangenheit vermuten lassen und über Leistungen, die er zusätzlich zu den Abschlussprüfungsleistungen erbracht hat, zu informieren.

§ 10 Nominierungsausschuss

(1) Der Nominierungsausschuss hat die Aufgabe, dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorzuschlagen. Dabei soll er sich vergewissern, dass die jeweiligen Kandidaten den erwarteten Zeitaufwand mitbringen.

(2) Der Nominierungsausschuss wird nur bedarfsweise gebildet, und zwar jeweils rechtzeitig vor dem Ablauf der Amtszeit mindestens eines von den Anteilseignern gewählten Aufsichtsratsmitglieds.

(3) Der Nominierungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern.

(4) Der Aufsichtsratsvorsitzende gehört stets dem Nominierungsausschuss an; er ist zugleich stets dessen Vorsitzender.

(5) Der Nominierungsausschuss ist ausschließlich mit Aufsichtsratsmitgliedern zu besetzen, die von den Anteilseignern gewählt worden sind.

§ 11 Vorstandsvergütung

(1) Der Aufsichtsrat beschließt gemäß §§ 87, 87a AktG das Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands sowie die konkrete Vergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder.

(2) Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig die Angemessenheit und Zielerreichung der Vorstandsvergütung und beschließt erforderlichenfalls Anpassungen.

(3) Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Erstellung des Vergütungsberichts gemäß § 162 AktG.

(4) Der Aufsichtsrat kann diese Aufgaben – soweit gesetzlich zulässig – ganz oder teilweise auf einen hierfür gebildeten Ausschuss übertragen.

§ 12 Vergütungsausschuss

(1) Der Aufsichtsrat bildet einen Vergütungsausschuss. Der Vergütungsausschuss unterstützt den Aufsichtsrat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben im Zusammenhang mit der Festsetzung, Überprüfung und Weiterentwicklung der Vergütung der Mitglieder des Vorstands.

(2) Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Aufsichtsrats. Dem Vergütungsausschuss sollen ausschließlich nicht-geschäftsführende und überwiegend unabhängige Mitglieder angehören. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats soll dem Vergütungsausschuss angehören und kann dessen Vorsitz übernehmen.

(3) Der Vergütungsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Vorbereitung der Beschlussfassung des Aufsichtsrats über das Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands gemäß § 87a AktG;
b) Vorbereitung der Beschlüsse des Aufsichtsrats über die individuelle Vergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder gemäß § 87 Abs. 1 AktG;
c) Vorbereitung der Festlegung sowie der Überprüfung von Zielparametern, Erfolgskennzahlen und Leistungsbedingungen für variable Vergütungsbestandteile;
d) Prüfung der Angemessenheit der Vorstandsvergütung unter Berücksichtigung der Lage der Gesellschaft, der Üblichkeit der Vergütung sowie der Vergütungsstruktur innerhalb des Unternehmens;
e) Vorbereitung der Entscheidungen über Anpassungen, Malus- und Clawback-Regelungen sowie Sondervergütungen;
f) Vorbereitung des Vergütungsberichts gemäß § 162 AktG einschließlich der Beschlussempfehlung an den Aufsichtsrat;
g) Vorbereitung der Beschlussfassung des Aufsichtsrats über Vorschläge zur Billigung des Vergütungssystems durch die Hauptversammlung.

(4) Der Vergütungsausschuss ist ausschließlich vorbereitend tätig. Die Entscheidungs- und Beschlusskompetenz verbleibt in allen Fällen beim Gesamtaufsichtsrat.

(5) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Vergütungsausschusses nur auf Einladung des Ausschussvorsitzenden teil. Beratungen und Beschlussvorbereitungen über die Vergütung einzelner Vorstandsmitglieder erfolgen in Abwesenheit des betroffenen Vorstandsmitglieds.

(6) Der Vergütungsausschuss kann zur Erfüllung seiner Aufgaben externe Sachverständige, insbesondere unabhängige Vergütungsberater, hinzuziehen. Dabei ist auf die Unabhängigkeit der Berater zu achten.

§ 13 Beauftragung einzelner Aufsichtsratsmitglieder

Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied mit der Aufsicht über die Führung der Geschäfte oder mit der Prüfung einzelner Geschäftsvorgänge beauftragen. Dieses Aufsichtsratsmitglied hat über seine Tätigkeit in der Sitzung der zuständigen Ausschüsse und des Aufsichtsrats zu berichten.

§ 14 Aus- und Fortbildung

Die Mitglieder des Aufsichtsrats halten sich durch intensive Kenntnisnahme einschlägiger Organisationen, Fachmedien, Publikationen der Wirtschaftsprüfer sowie Austausch mit Kollegen anderer börsennotierter Unternehmen auf dem aktuellen Informationsstand. Ferner werden in Einzelfällen Beratungsunternehmen hinzugezogen.

§ 15 Selbstbeurteilung

Gemäß den Empfehlungen des DCGK überprüft der Aufsichtsrat regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit.

§ 16 Interessenkonflikte

(1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es wird bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die der Gesellschaft oder mit ihr verbundenen Unternehmen zustehen, für sich nutzen.

(2) Jedes Aufsichtsratsmitglied legt Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Dritten entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen. Die Verfahrensweise bei der Offenlegung ist mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden abzustimmen.

(3) Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats sind diejenigen Mitglieder des Aufsichtsrats von der Ausübung ihres Stimmrechts ausgeschlossen, bei denen ein Interessenskonflikt besteht oder zu besorgen ist. Die gilt insbesondere bei Entscheidungen über Geschäfte mit nahestehenden Personen gemäß § 111 b Abs. 1 AktG.

(4) Der Aufsichtsrat wird in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren.

(5) Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitgliedes sollen zur Beendigung des Mandates, beispielsweise durch Niederlegung des Amtes, führen.

(6) Ein Aufsichtsratsmitglied, dessen berufliche Tätigkeit sich gegenüber dem Zeitpunkt seiner Wahl wesentlich verändert, wird mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden eine Aussprache über mögliche Konsequenzen für die Weiterführung seines Mandates führen.

(7) Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 17 Schweigepflicht

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied bekanntgewordenen Tatsachen, deren Offenbarung die Interessen der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens beeinträchtigen könnte, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Die Aufsichtsratsmitglieder sind insbesondere zur Verschwiegenheit über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft, über erhaltene vertrauliche Berichte sowie über vertrauliche Beratungen (einschließlich der Stimmabgabe, des Verlaufs der Debatte, der Stellungnahmen sowie der persönlichen Äußerungen einzelner Aufsichtsratsmitglieder) verpflichtet.

(2) Die Verpflichtungen nach Absatz 1 bestehen auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt fort.

(3) Eine Weitergabe von Informationen an Dritte, die nicht offensichtlich zulässig ist, darf nur mit Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden erfolgen. Stimmt er der Informationsweitergabe nicht zu, hat er auf Wunsch des betroffenen Aufsichtsratsmitgliedes unverzüglich eine Stellungnahme des Aufsichtsrats herbeizuführen. Das Aufsichtsratsmitglied ist in diesem Fall nur zur Informationsweitergabe berechtigt, wenn der Aufsichtsrat dem mit Dreiviertelmehrheit zustimmt.

(4) Personen, die, ohne Mitglieder des Aufsichtsrats zu sein, an den Sitzungen des Aufsichtsrats oder seiner Ausschüsse teilnehmen, werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats ausdrücklich zu Verschwiegenheit verpflichtet.

(5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind beim Ausscheiden aus dem Amt verpflichtet, sämtliche in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen, die sich auf nicht öffentlich bekannte Angelegenheiten der Gesellschaft beziehen, nebst Duplikaten, Kopien und Abschriften der Gesellschaft zu übergeben.

§ 18 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage in Kraft, an dem sie beschlossen wurde. Frühere Geschäftsordnungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Fürth, den 12. Januar 2026

Der Aufsichtsrat

Voltatron AG

Flößaustraße 22

90763 Fürth

Phone: +49 (0) 911 37717500

E-Mail: ir@voltatron.com

www.voltatron.com